

Beweidung in Natura 2000-Gebieten

Ein großer Teil unserer Landschaften ist noch heute durch eine jahrhundertelange Beweidung geprägt. Dieser Nutzungsform verdanken wir nicht nur einen besonderen Landschaftscharakter, sondern auch das Vorkommen von vielen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, die im Netzwerk Natura 2000 von großer Bedeutung sind.

NATUR^a verbunden



Allgemeine Informationen

Der Erhaltungszustand natürlicher Lebensräume und einer Vielzahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten hat sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten bedrohlich verschlechtert. Um die biologische Vielfalt sowie die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln, hat die Europäische Union unter anderem die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verabschiedet.

Damit wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, das Natura 2000-Schutzgebietssystem als zusammenhängendes europäisches Netz von besonderen Schutzgebieten zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der Europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten, die laut der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zu sichern sind. Dabei sollen langfristig die zum Schutz und zur Entwicklung der Artenvielfalt erforderlichen Bedingungen gesichert werden. Natura 2000 umfasst sowohl Vogelschutzgebiete (SPA) als auch Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete).

Vogelschutzgebiete dienen dem Schutz wild lebender Vogelarten in ihren natürlichen Lebensräumen. Besonders geeignete Gebiete mit dem Vorkommen bestimmter in der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) aufgeführter Arten müssen als SPA ausgewiesen werden.

FFH-Gebiete haben zum Ziel, vom Verschwinden bedrohte oder ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet aufweisende Lebensraumtypen (LRT) sowie aktuell und potentiell gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, zu schützen sowie die Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Die Gebiete mit Vorkommen der LRT und Arten der FFH-Richtlinie, die von der EU bestätigt worden sind, müssen nachhaltig gesichert werden.

Ansprechpartner

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Naturschutz, Landschaftspflege
Dessauer Straße 70 | 06118 Halle (Saale)

Dr. Uwe Thalmann Tel [0345] 514 2600
Torsten Pietsch Tel [0345] 514 2143

E-Mail uwe.thalmann@lvwa.sachsen-anhalt.de
 torsten.pietsch@lvwa.sachsen-anhalt.de



Europäische Kommission
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE



Beweidung
in Natura 2000-Gebieten

Ist die Umwandlung von Grünland in Pferdekoppeln innerhalb eines Natura 2000-Gebietes problematisch?

Die Pferdehaltung innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten ist nicht grundsätzlich bedenklich. Eine Nutzungsänderung der Flächen ist im Hinblick auf deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes im Einzelfall zu prüfen. Die Umwandlung von Wiesen zu Weiden kann beispielsweise dann problematisch werden, wenn ein geschützter Bereich betroffen ist, der ausschließlich durch Wiesenutzung erhalten werden kann (z.B. die Flachlandmähwiese). Ein entsprechender Vertrag wird auf die Fortsetzung der Wiesenutzung auszurichten sein.

Aus der Sicht des Tierschutzes ist die Bereitstellung von frischem Trinkwasser für das Weidevieh zwingend erforderlich. Ist das Tränken aus angrenzenden Bächen auch im Natura 2000-Gebiet möglich?

Der Schutz von Gewässern und deren Ufer ist auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten ein hohes Gut. Nach dem Wassergesetz Sachsen-Anhalts zählt die Entnahme von Wasser aus Fließgewässern zur Viehtränkung zum Gemeingebrauch und ist daher grundsätzlich erlaubt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gewässerläufe und deren Ufer in die Weidefläche einbezogen werden dürfen. Punktuellen ufer- und gewässerschonenden Tränkmöglichkeiten ist daher der Vorzug zu geben.



Welche Beweidung ist zur Erhaltung geschützter Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten geeignet?

Grundsätzlich wirkt sich die Beweidung auf den traditionellen Weideflächen positiv auf die Erhaltung der Lebensräume aus. Voraussetzung ist jedoch in den meisten Gebieten, dass sie ähnlich der früheren Nutzung behandelt werden. Das heißt, dass z.B. ein Wechsel von der periodischen Kuhweide zur Dauerbeweidung mit Pferden auf vielen Standorten zu negativen Veränderungen führen kann. Magerrasen mit hohem Wert für den Naturschutz vertragen eine gezielte Beweidung am ehesten; Wacholderheiden sind nur zu erhalten, wenn eine intensive Schafbeweidung fortgesetzt wird.

Gibt es zukünftig Einschränkungen in der Weidewirtschaft innerhalb von Natura 2000-Gebieten?

Auf Flächen, auf denen bisher Weidenutzung vorherrschte, ist das grundsätzlich auch weiterhin möglich. Sollten sich auf Weideflächen besonders zu schützende Tier- oder Pflanzenarten etabliert haben, kann eine vertragliche Regelung mit dem Nutzungsberechtigten die Sicherung dieser Qualität auf Dauer gewährleisten.

Unterliegt das Errichten von Zäunen und Viehunterständen besonderen Bestimmungen?

Wenn die Weide im Natura 2000-Gebiet liegt, bewirkt dies alleine noch keine zusätzlichen Einschränkungen. Die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gebotene Einzäunung bedarf i.d.R. keiner Genehmigung. Erlaubt sind solche Zäune, die einerseits dem jeweiligen Weidetier gerecht werden, andererseits aber auch den Wechsel von Wildtieren nicht unnötig behindern. Durch Bauweise und Material sind sie an die Landschaft anzupassen. Das gilt auch für die Errichtung von Viehunterständen. Diese bedürfen dann keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung, wenn es sich um transportable Anlagen handelt, die nur vorübergehend abgestellt werden. In Natur- oder Landschaftsschutzgebieten gelten z.T. besondere Regelungen.

In welchen Fällen wirkt sich eine Beweidung negativ aus?

Feucht- und Nassgrünland sind i.d.R. gegenüber jeglicher Beweidung empfindlich. In seltenen Fällen, wenn z.B. eine gewünschte Offenhaltung anders nicht möglich ist, kann jedoch auch hier eine Weidenutzung förderlich sein. Boden und Vegetation werden durch die verschiedenen Weidetierarten sehr unterschiedlich



beansprucht. Für Einhufer (Pferde) und schwere Fleischrindrassen (z. B. Charolais) gibt es vergleichsweise viele empfindliche Standorte, während leichte Arten (z.B. Schafe und Ziegen) bzw. Rassen (s.g. Landrassen) auf einem breiteren Standortspektrum eingesetzt werden können. Einen starken Einfluss haben auch die Dauer der Beweidung, die Anzahl der Tiere und das Weidemanagement, d.h. der Wechsel zwischen den verschiedenen Weideperioden und -flächen. Als „grundsätzliche Weideregeln“ zur Sicherung der Grasnarbe gilt: kurze Weidezeit und lange Ruhezeit.

Auf der Mehrheit der Lebensraumtypen sollten Weidereste durch Nachmahd oder Mulchen entfernt werden. In Heiden und verschiedenen Magerrasentypen kann diese Art der Weidepflege jedoch seltenen Pflanzenarten schaden und ist daher nicht zur Erhaltung betreffender Lebensraumtypen geeignet.

Fleischrinder von Robustrassen werden oft ganzjährig auf der Weide gehalten. Schränken die Vorschriften zu Natura 2000 diese Praxis ein?

Die geschützten Lebensräume auf Grünland sind gegenüber einer Dauerbeweidung empfindlich. Bei ganzjähriger Weide erfolgt häufig eine Zufütterung auf der Fläche. Dies führt zu konzentrierten Trittschäden und oft auch zur unerwünschten Nährstoffanreicherung. Ob eine Dauerweide vertretbar ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen die Besatzdichte, die Tierart, die Boden- und Geländeverhältnisse sowie die Weidepflege (Schleppen, Mähen, Mulchen usw.). Auch die Strukturen auf der Weide spielen eine Rolle: Wenn erhaltungswürdige Gehölze vorhanden sind, ist ein geeigneter Schutz gegen das Schälen der Rinde oder den Verbiss der Triebe unabdingbar. Wer eine Dauerweide plant, sollte daher unbedingt die zuständige Naturschutzbehörde zu Rate ziehen.

Umwandlung von Wiese zu Weide

Artenreiche Wiesen würden durch eine Umwandlung zur Weide in aller Regel in ihren Lebensraumfunktionen beeinträchtigt werden. Wenn es sich dabei um Wiesen handelt, die als Lebensraumtyp nach der FFH-RL geschützt sind (z.B. Magere Flachlandmähwiesen oder Bergmähwiesen), wäre auf jeden Fall eine Verschlechterung zu befürchten. Damit träfe diese Absicht auf das allgemeine Verschlechterungsverbot der europäischen Richtlinien und dürfte an dieser Stelle nicht umgesetzt werden. Unabhängig davon sollte vor jeder Änderung einer Wiesenutzung in einem Natura 2000-Gebiet die zuständige Fachbehörde befragt werden.